

Satzung des Vereins „Vereinigte Aktion für Rumänien e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigte Aktion für Rumänien e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung der Erziehung und Bildung und
 - mildtätige Zweckezur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Rumänien und, in besonderen Fällen, aus Rumänien stammender Personen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - den Aufbau und die Unterstützung von langfristigen Selbsthilfeprojekten, die nach Struktur, Organisation und tatsächlicher Wirtschaftsführung darauf ausgerichtet sind, im Sinne des §53 der Abgabenordnung bedürftigen Personen ausreichende Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben zu schaffen,
 - die Durchführung und Mitgestaltung von Bildungsprojekten wie z.B. Nachhilfeunterricht für bedürftige Kinder und Jugendliche,
 - Die Errichtung bzw. Modernisierung von Sozialeinrichtungen insbesondere Kindergärten und Schulen,
 - Die Vergabe von Hilfsgütern aller Art z.B. Kleidung, Schulmaterial, Medikamente.
4. Der Verein bekennt sich durch den Anschluss an das Diakonische Werk Berlin zu dem Wesen und den Aufgaben der Diakonie.
Er erfüllt damit nach kirchlichem Selbstverständnis in seinem Bereich den Auftrag der Kirche in der Welt.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Satzungsmäßige Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aus Deutschland und Rumänien sowie aus europäischen und außereuropäischen Drittländern werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft; bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt derzeit 60 EUR, fällig am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres. Mitglieder,

die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, diesen Beitrag aufzubringen, zahlen einen geringeren Beitrag nach eigener Einschätzung. Die Mitgliederversammlung kann über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge mit Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen anderes beschließen ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

2. Mitglieder des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder (als Beisitzer) bestimmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen der beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und die Fähigkeit besitzen, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen und öffentliche Ämter zu bekleiden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Die Verteilung der Geschäfte regelt der Vorstand; er gibt sich zu diesem Zwecke eine Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mit der Absendung des Einladungsschreibens ist die Einladung bewirkt.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied und eine juristische Person – jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen und abgegebenen Stimmen erforderlich, die mindestens 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren sollen.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Stimmen des Vereins vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

1. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden und repräsentierten Stimmen beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 13 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Diakonischen Werk Berlin e.V. oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Berlin, den 18.10.2017